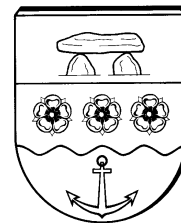


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2025

Ausgegeben in Meppen am 30.05.2025

Nr. 21

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
154 Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur	162	164 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Fresenburg	168
155 Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration	163	165 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kluse für das Haushaltsjahr 2025	169
156 Sitzung des Schulausschusses	163	166 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Lathen	169
157 Jahresabschluss der Emsländischen Eisenbahn GmbH für das Geschäftsjahr 2024	163	167 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Lathen	170
158 Bekanntmachung; Antrag des Wasserverbands Hümmeling, Rastdorfer Straße 18, 49757 Werlte, auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Grundwasserentnahme aus den geplanten Brunnen I – IV im Wassergewinnungsgebiet „Harrentätter Heide“ in Lorup für die Trink- und Brauchwasserversorgung vom 20.12.2023	164	168 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 2025	170
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		169 Hauptsatzung der Samtgemeinde Lathen vom 07.05.2025	171
159 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Breddenberg für das Haushaltsjahr 2025	164	170 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Samtgemeinde Lathen	172
160 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; Bebauungsplan Nr. 166 „Baugebiet Richters Esch, Teil V“	165	171 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Samtgemeinde Lathen	173
161 Bauleitplanung der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland; 70. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von Wohnbauflächen auf Richters Esch)	166	172 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 2025	173
162 Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Esterwegen	167	173 Gemeinde Lünne - Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 37 „Sondergebiet Glamping“	174
163 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Fresenburg	168	174 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neubörger für das Haushaltsjahr 2025	174
		175 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nordhümmeling für das Haushaltsjahr 2025	175
		176 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Renkenberge	176
		177 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Renkenberge	176
		178 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Renkenberge für das Haushaltsjahr 2025	176
		179 Samtgemeinde Spelle - Inkrafttreten der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung einer Sonderbaufläche „Glamping“ in der Mitgliedsgemeinde Lünne)	177

	Inhalt	Seite
180	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Sustrum	178
181	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Sustrum	178
182	Gemeinde Sustrum - Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 15 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor, Teil II“	178
183	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Walchum für das Haushaltsjahr 2025	179
184	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Werlte für das Haushaltsjahr 2025	180

C. Sonstige Bekanntmachungen

185	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Regionale Landesentwicklung Weser Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigungsverfahren Nordhorn-Ost; Landkreis Grafschaft Bentheim; Verf. Nr. 2375; Öffentliche Bekanntmachung; 7. Anordnung	180
186	Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dalum in Dalum vom 15.10.2021 (gültig seit dem 18.10.2021).	182

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

154 Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur

Am Montag, dem 02.06.2025, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur in Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur vom 20.03.2025
 5. Bericht über aktuelle Projekte der Landwirtschaftskammer im Rahmen des Niedersächsischen Weges
 6. Klimaschutz in kleinen Kommunen und Stadtteilen durch ehrenamtliche Klimaschutzpat:innen (KlikKS) - Abschlussbericht
 7. Klimafolgenanpassung im Emsland – kreiseigenes Förderprogramm
 8. Bezuschussung von Maßnahmen des Wasserrückhaltes in der Fläche – Bau kleiner Stauanlagen im Projektgebiet Lotter Beeke
 9. Sachstandsbericht zum Torfabbau in der Esterweger Dose 1-4; Antrag der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Kreistagsfraktion vom 09.04.2025
 10. Bericht über Umfang und Verwendung von Ersatzzahlungen für Eingriffe in die Natur, Bilanz 2024; Antrag der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Kreistagsfraktion vom 09.04.2025
 11. Sachstand der Sanierung der Altlast „Chemische Reinigung Nieweler“ im Bereich des ehemaligen Betriebsgeländes an der Rheiner Straße in Lingen (Ems)
 12. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 13. Anfragen und Anregungen
 14. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 22.05.2025

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

155 Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration

Bitte beachten:
Sitzungszeit und Sitzungsort

Am Dienstag, dem 03.06.2025, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration in der "Olle Schaulde", Dorfstraße 42, 26899 Rhede (Ems), statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration vom 05.03.2025
5. Aktuelle Finanzierung der Tagesbildungsstätten
6. Jobcenter: Jahresbilanz 2024
7. Umbau eines Teils einer ehemaligen Gaststätte zu einer Gemeinschaftseinrichtung;
Antrag des Vereins Heseper Dorfgemeinschaft e. V. auf Gewährung eines Kreiszuschusses
8. Sanierung und Erweiterung des Dorfgemeinschaftshauses Estringen;
Antrag des Vereins zum Erhalt der Dorfgemeinschaft Estringen e. V. auf Gewährung eines Kreiszuschusses
9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
10. Anfragen und Anregungen
11. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 22.05.2025

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

156 Sitzung des Schulausschusses

Am Donnerstag, dem 05.06.2025, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Schulausschusses im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, ein.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Schulausschusses vom 13.03.2025

5. Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse
 - a) Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse; Umbau und Erweiterung der Grundschule Thuine
 - b) Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse; Umbau und energetische Sanierung der Grundschule Rastdorf
 - c) Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse; Energetische Sanierung der Bauabschnitte 1 und 2 der Albert-Trautmann-Schule in Werlte
6. Teilersatzbau der BBS Papenburg Hauswirtschaft und Soziales
7. Bildungsregion Emsland; Bildungsbericht Kompakt 2025
8. Schülerbeförderung
 - a) Schülerbeförderung;
 - a) Sachstandsbericht - Gutachterausschuss zur Beurteilung besonders gefährlicher Schulwege im Kreisgebiet
 - b) Berufung des/der Vorsitzenden des Gutachterausschusses
 - b) Schülerbeförderung; Neues Meldeverfahren zum witterungsbedingten Unterrichtsausfall
9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
10. Anfragen und Anregungen
11. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:30 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 22.05.2025

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

157 Jahresabschluss der Emsländischen Eisenbahn GmbH für das Geschäftsjahr 2024

Die Gesellschafterversammlung der Emsländischen Eisenbahn GmbH hat in ihrer Sitzung am 21.05.2025 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2024 auf das Jahr 2025 vorzutragen.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Gehring & Kollegen GmbH“ in Lingen gem. §§ 157, 158 NKomVG im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt. Es wurde mit Datum vom 19.05.2025 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt hatte keine ergänzenden Feststellungen i.S. von § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO.

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329 eingesehen werden.

Meppen, 22.05.2025

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

158 Bekanntmachung; Antrag des Wasserverbands Hümmling, Rastdorfer Straße 18, 49757 Werlte, auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Grundwasserentnahme aus den geplanten Brunnen I – IV im Wassergewinnungsgebiet „Harrentätter Heide“ in Lorup für die Trink- und Brauchwasserversorgung vom 20.12.2023

Der Wasserverband Hümmling, Rastdorfer Straße 18, 49757 Werlte, hat beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, mit Schreiben vom 20.12.2023 eine Erlaubnis i.S.v. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Grundwasserentnahme aus den geplanten Brunnen I – IV in Lorup, Gemarkung Lorup, Flur 35, Flurstücke 224/1, 263/2, 189/5 und 181/1, für die Trink- und Brauchwasserversorgung beantragt.

Die aktuellen wasserrechtlichen Erlaubnisse ermöglichen dem Wasserverband Hümmling derzeit eine Grundwasserentnahme aus den vorhandenen Brunnen in den Entnahmegebieten Werlte, Vrees und Surwold in einer Gesamtmenge von 13,25 Mio. m³/a.

Zur Deckung des steigenden Wasserbedarfes für die Trink- und Brauchwasserversorgung wird die dauerhafte Grundwasserentnahme aus den geplanten Brunnen I – IV in Lorup in einer Gesamtmenge von bis zu 500 m³/h, 12.000 m³/d, 215.000 m³/m und 1,5 Mio. m³/a beantragt.

Gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für dieses Vorhaben die UVP-Pflicht.

Der dazu erforderliche Bericht vom 20.12.2023 zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) wurde gleichzeitig vorgelegt.

Gemäß § 9 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i.V.m. § 73 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird die Auslegung des Antrags durch Aushang in den amtlichen Aushängekästen der Samtgemeinde Werlte, der Gemeinde Lorup und der Samtgemeinde Sögel sowie gem. § 27 a VwVfG im Internet unter www.emsland.de und zusätzlich in der örtlichen Tageszeitung bekanntgegeben.

Die Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang der Maßnahme ergeben, der UVP-Bericht sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen liegen in der Zeit vom

10.06.2025 bis zum 09.07.2025 einschließlich

- a) bei der Samtgemeinde Werlte, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen, Hauptstraße 15, 49757 Werlte, während der Dienststunden montags bis freitags in der Zeit von 8:15 Uhr - 12:30 Uhr und montag- bis mittwochnachmittags von 14:00 Uhr - 16:30 Uhr sowie donnersagnachmittags von 14:00 Uhr - 17:30 Uhr
- b) im Rathaus der Gemeinde Lorup, Rastdorfer Straße 1, 26901 Lorup, während der Dienststunden montags bis freitags in der Zeit von 8:15 Uhr - 12:30 Uhr, dienstagnachmittags von 14:00 Uhr - 16:30 Uhr sowie donnersagnachmittags von 14:00 Uhr - 17:30 Uhr
- c) im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Ludmillenhof, Flur im 1. Obergeschoss, 49751 Sögel, montags bis donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr - 16:30 Uhr und freitags von 8:00 Uhr - 12:30 Uhr

- d) beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, 2. OG Zimmer 537, während der Dienststunden montags bis donnerstags in der Zeit von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr und 14.30 Uhr - 16.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählt neben dem Antrag auf Wasserentnahme der UVP-Bericht, der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, das Bodenkundliche Gutachten, der Geotechnische Bericht, die Vegetationsanalyse und der Modellbericht.

Die Bekanntmachung einschließlich des UVP-Berichts, der Antragsunterlagen und der entscheidungserheblichen Unterlagen sind im selben Zeitraum auch im UVP-Verbund-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/portal/> sowie auf der Homepage des Landkreises Emsland unter www.emsland.de unter der Rubrik „Bürger und Behörde, Bekanntmachungen“ einzusehen.

Durch Einsichtnahme in die Planungsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Etwaige Einwendungen können gegen das Vorhaben vom 10.06.2025 bis zum 09.08.2025 (§ 21 Abs. 2 UVPG) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Samtgemeinde Werlte, der Gemeinde Lorup, der Samtgemeinde Sögel oder beim Landkreis Emsland unter obigen Adressen geltend gemacht werden.

Die fristgerecht erhobenen Einwendungen werden in einem Erörterungstermin verhandelt. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. a VwVfG). Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. b VwVfG). Beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG).

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwendenden sollen deren Namen und Anschriften vor Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Bewilligungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist eingehende Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind ausgeschlossen.

Meppen, 15.05.2025

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

159 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Breddenberg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Breddenberg in seiner Sitzung am 03.04.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.169.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.128.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	500 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	500 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.089.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.000.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.708.700 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.099.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	32.400 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaus- Haltes	2.798.500 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaus- Haltes	3.131.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 181.600 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 28.11.2024 mit Wirkung zum 01.01.2025 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer

a)	für die land- forstwirtschaft- lichen Betriebe	226 v. H.
	Grundsteuer A	
b)	für die Grundstücke	226 v. H.
	Grundsteuer B	

2. Gewerbesteuer

375 v. H.

§ 6

Weitere Vorschriften

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.000,00 Euro im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 2.000,00 € je Einzelfall.

Breddenberg, 03.04.2025

GEMEINDE BREDDENBERG

Hanekamp
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 02.06.2025 bis 10.06.2025 im Büro der Gemeinde Breddenberg, Hauptstraße 25 in 26897 Breddenberg sowie im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 201, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

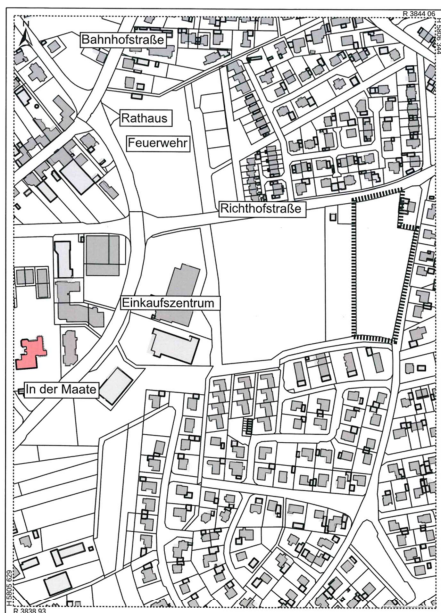
Breddenberg, 15.05.2025

GEMEINDE BREDDENBERG
Der Bürgermeister

160 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; Bebauungsplan Nr. 166 „Baugebiet Richters Esch, Teil V“

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 19.02.2025 den Bebauungsplan Nr. 166 mit der Begründung nebst Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), RD Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen (Ems).

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 166 einschließlich der Begründung nebst Anlagen liegt während der Öffnungszeiten im Rathaus, Magisterratstr. 5, 48488 Emsbüren, 1. OG, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 123 bzw. 127, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

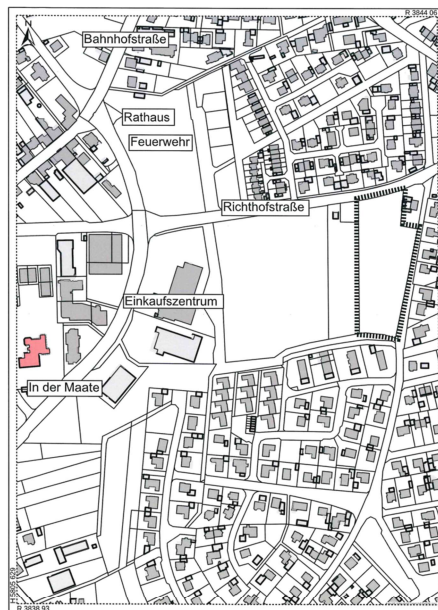
Emsbüren, 22.05.2025

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

161 Bauleitplanung der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland; 70. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von Wohnbauflächen auf Richters Esch)

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 14.05.2025 (Az.: 65-610-402-01/70) die vom Rat der Gemeinde Emsbüren am 19.02.2025 beschlossene 70. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von Wohnbauflächen auf Richters Esch) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), RD Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen (Ems).

Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB wird die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 70. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB während der Öffnungszeiten im Rathaus, Magisterratstraße 5, 48488 Emsbüren, 1. OG, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 123 bzw. 127, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Emsbüren, 22.05.2025

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

162 **Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Esterwegen**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 und 96 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) hat der Rat der Gemeinde Esterwegen in seiner Sitzung am 15.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde Esterwegen werden grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie Erstattung von Verdienstausschlag und den Pauschalstundensatz besteht - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils im Voraus für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
- (3) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.
- (4) Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses, eines Ausschusses und der Fraktionen (siehe hierzu § 4) eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro je Sitzung. Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z.B. Kindergärten) betreut werden können und den Ratsmitgliedern tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld um 20 Euro je Sitzung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstausschlages und den Pauschalstundensatz; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Fahr- und Reisekosten nach § 6 dieser Satzung.

§ 3 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ausschüssen

Nicht dem Gemeinderat angehörende Mitglieder in Ausschüssen erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro. Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z.B. Kindergärten) betreut werden können und nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitgliedern in Ratsausschüssen tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld um 20 Euro je Sitzung.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Fraktionssitzungen werden im Rahmen des § 2 dieser Satzung entschädigt.
- (2) Zur Abrechnung der Sitzungsgelder der Fraktionssitzungen sind die jeweilige Anwesenheitsliste und die Einladung einzureichen.

§ 5 Aufwandsentschädigung Ratsvorsitzender / Fraktions- / Gruppenvorsitzende

- (1) Neben dem Sitzungsgeld nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Ratsvorsitzenden	700 Euro
b) an den 1. Stellvertreter	125 Euro
c) an den 2. Stellvertreter	60 Euro
d) an die Fraktions- / Gruppenvorsitzenden	50 Euro
	zzgl. 4 Euro je Fraktions- / Gruppenmitglied
- (2) Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z. B. Kindergärten) betreut werden können und den Ratsmitgliedern als Funktionsträger tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 um 20 v. H.

§ 6 Fahr- und Reisekosten

- (1) Für erforderliche und von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und nicht dem Gemeinderat angehörende Ausschussmitglieder sowie Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Für die Benutzung eines eigenen oder gemieteten Personenkraftwagens wird dabei eine Entschädigung von 0,38 Euro je km Fahrstrecke gewährt. Neben dieser Reisekostenvergütung werden Sitzungsgelder und Auslagenersatz nicht gezahlt.
- (2) Der Ratsvorsitzende erhält für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes mit dem eigenen Kraftfahrzeug als Fahrtkostenerstattung eine monatliche Pauschale 130 Euro.

§ 7 Verdienstausschlag, Pauschalstundensatz

- (1) Anspruch auf Ersatz für Verdienstausschlag haben
 - a) Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten,
 - b) Ratsmitglieder und nicht dem Gemeinderat angehörende Ausschussmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung/ ihrem Sitzungsgeld. Der Ersatz des Verdienstausschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Unselbständig Tätigen wird auf schriftlichen Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Der Verdienstausschlag wird auf höchstens 30 Euro je angefangene Stunde, höchstens für 8 Stunden täglich, begrenzt. Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts für die Zeit der Mandatsausübung besteht, geht dieser Anspruch dem Anspruch auf Zahlung von Verdienstausschlag vor. Verdienstausschlag wird bei Arbeitnehmern auf Anforderung durch den Arbeitgeber gezahlt.

- (3) Selbstständig Tätigen wird auf schriftlichen Antrag eine Verdienstausfallpauschale je angefangene Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens oder des Entgelts für eine Vertretungs- oder Ersatzkraft berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf höchstens 30 Euro je Stunde, bis zu maximal 5 Stunden täglich festgesetzt.
- (4) Wer hauptberuflich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausfall geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausfalls. Der Pauschalstundensatz wird auf schriftlichen Antrag auf höchstens 30 Euro je Stunde und für höchstens 3 Stunden täglich gewährt.
- (5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 oder 3 geltend machen können, denen jedoch im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf schriftlichen Antrag eine pauschalierte Entschädigung gewährt in Höhe von bis zu 30 Euro je Stunde, höchstens jedoch für 3 Stunden täglich.
- (6) Arbeitnehmer erhalten Verdienstausfall nur für Stunden, die innerhalb der vom Arbeitgeber festgelegten üblichen Tagesarbeitszeit liegen. Für die in Abs. 3, 4 und 5 genannten Personen wird eine Entschädigung von Montag bis Samstag nur für die Zeit zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr gewährt. Wegezeiten und Vorbereitung bleiben grundsätzlich unberücksichtigt. Bei unselbstständig Tätigen wird die unabdingbar notwendige Wegezeit angerechnet. Im Übrigen sind Ausnahmen hinsichtlich der regelmäßigen Arbeitszeit von Ratsmitgliedern individuell zu prüfen.

§ 8 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen und notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung der Auslagen wird auf höchstens 60 Euro im Monat begrenzt.

§ 9 Fraktionen / Gruppen

Den Fraktionen / Gruppen wird eine monatliche Zuwendung für die Geschäftsführung in Höhe von 4 Euro je Fraktions- /Gruppenmitglied gewährt.

§ 10 Nebenamtlicher Gemeindedirektor

- (1) Der nebenamtliche tätige Gemeindedirektor erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 200 Euro.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung des allgemeinen Vertreters beträgt zwei Drittel der Entschädigung nach Absatz 1.

§ 11 Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Angelegenheit der Empfänger.

§ 12

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Entschädigungssatzung der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und der ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Esterwegen vom 17.07.2012 außer Kraft.

Esterwegen, 15.05.2025

GEMEINDE ESTERWEGEN

Heinrich Thomes
Bürgermeister

Christoph Hüntelmann
Gemeindedirektor

163 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Fresenburg

Der Rat der Gemeinde Fresenburg hat in seiner Sitzung am 05.05.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKG in der Zeit vom

02. Juni bis zum 11. Juni 2025 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erndes-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Fresenburg, 22.05.2025

GEMEINDE FRESENBURG
Der Bürgermeister

164 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Fresenburg

Der Rat der Gemeinde Fresenburg hat in seiner Sitzung am 05.05.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKG in der Zeit vom

02. Juni bis zum 11. Juni 2025 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erndes-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Fresenburg, 22.05.2025

GEMEINDE FRESENBURG
Der Bürgermeister

165 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kluse für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Kluse in der Sitzung am 31.03.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.453.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.326.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	21.600 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.740.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.090.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	505.100 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.328.100 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	26.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.245.600 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.445.100 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 450.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	200 v. H.
2.	Gewerbsteuer	355 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 10.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt), die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,

- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Kluse, 31.03.2025

GEMEINDE KLUSE

Borchers
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 119 Absatz 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 06.05.2025 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 02.06.2025 bis 12.06.2025 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 304, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dörpen, 15.05.2025

GEMEINDE KLUSE
Der Bürgermeister

166 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Lathen

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 21.05.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

02. Juni bis zum 11. Juni 2025 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lathen, 22.05.2025

GEMEINDE LATHEN
Der Gemeindedirektor

167 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Lathen

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 21.05.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

02. Juni bis zum 11. Juni 2025 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lathen, 22.05.2025

GEMEINDE LATHEN
Der Gemeindedirektor

168 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 2025

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lathen in der Sitzung am 19.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 13.528.200,00
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 12.632.400,00
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 13.108.700,00
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 12.711.300,00

- 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 715.200,00
- 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 3.718.200,00
- 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 2.957.000,00
- 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 275.500,00

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 16.870.900,00
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 16.705.200,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.957.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.910.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.184.700,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v.H.
2. Gewerbesteuer 370 v.H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 5.000,00 Euro.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/ Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Lathen, 19.02.2025

GEMEINDE LATHEN

Helmut Wilkens
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs.4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Finanzen und Kommunales, am 16.05.2025 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

02.06.2025 – 11.06.2025 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Ernade-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lathen, 22.05.2025

GEMEINDE LATHEN
Der Gemeindedirektor

169 Hauptsatzung der Samtgemeinde Lathen vom 07.05.2025

Aufgrund der § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Samtgemeinde Lathen in seiner Sitzung am 07.05.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Samtgemeinde Lathen“.
- (2) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Lathen sind die Gemeinden Fresenburg, Lathen, Niederlangen, Oberlangen, Renkenberge und Sustrum.
- (3) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen einer Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.
- (4) Die Samtgemeinde hat ihren Sitz in der Gemeinde Lathen.
- (5) Die Samtgemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (6) Die Samtgemeinde erfüllt die im § 98 NKomVG aufgeführten Aufgaben des eigenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden. Ferner haben ihr die Mitgliedsgemeinden nach § 98 Abs. 1 Satz 2 folgende Aufgaben übertragen:

- a) Ankauf, Erschließung und Vermarktung des Industrieparks A 31
- b) Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz
- c) Arbeitsschutz
- d) Breitbandausbau

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Lathen zeigt auf durch Wellenschnitt geteiltem Schild ein Bündel aus sechs Ähren. Der Wappenschild ist in Silber und Grün ausgelegt, wobei die Farben der Ähren jeweils wechseln. Im unteren Teil wird das Ährenbündel begleitet von zwei Schildchen; vorn von Rot und Gold geteilt, hinten in Gold ein roter Balken.

(2) Die Flagge der Samtgemeinde Lathen ist ein querrrechteckiges, grün-weiß längsgestreiftes Tuch, im vorderen Drittelpunkt belegt mit dem Wappen der Samtgemeinde.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Samtgemeinde und die Umschrift

„SAMTGEMEINDE*LATHEN*LANDKREIS*EMSLAND“.

(4) Eine Verwendung des Wappens zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung des Samtgemeinderates zulässig.

§ 3

Samtgemeinderatszuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Samtgemeinderates bedürfen

- (1) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt,
- (2) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Allgemeine Verwaltungsvertretung des Samtgemeindebürgermeisters gem. § 81 Abs. 3 NKomVG

- (1) Neben der/dem Samtgemeindebürgermeister/in wird die/der allgemeine Vertreter/in der/des Samtgemeindebürgermeister/in/s in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Sie/Er führt die Bezeichnung „Erste Samtgemeinderätin/Erster Samtgemeinderat“.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann der Rat auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten eine andere Person, die bei der Samtgemeinde Lathen beschäftigt ist, mit der allgemeinen Stellvertretung beauftragen.
- (3) Die Fachbereichsleiter/innen vertreten den Samtgemeindebürgermeister in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich gem. Verwaltungsgliederungsplan.

§ 5

Samtgemeindeausschuss

Dem Samtgemeindeausschuss gehören an:

- a) die/der Samtgemeindebürgermeister/in,
- b) die Beigeordneten der Samtgemeinde,
- c) die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG,
- d) die/der allgemeine Verwaltungsvertreter/in gem. § 4.

Die Mitglieder zu c) und d) haben beratende Stimmen.

§ 6

Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin/ des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Samtgemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreter/innen der/des Samtgemeindebürgermeister/in/s, die sie/ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Samtgemeinderat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter/innen die Bezeichnung stellvertretende/r Samtgemeindebürgermeister/in mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsteller/n/innen können bis zu zwei Vertreter/innen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Lathen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragsteller/n/innen mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Samtgemeinderat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <https://bekanntmachungen.sg-lathen.de> und der Mitgliedsgemeinden. Sie können daneben im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland (<https://www.emsland.de/amtsblatt>) bekannt gemacht werden.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen zu Flächennutzungsplänen erfolgen zusätzlich zur Internetveröffentlichung durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen jeder Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Lathen.
- (3) Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland (<https://www.emsland.de/amtsblatt>) verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen der Samtgemeinde Lathen wird zusätzlich nachrichtlich auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen (<https://bekanntmachungen.sg-lathen.de>) hingewiesen. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, einer Verordnung oder eines Flächennutzungsplanes so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie während der Dienststunden in der Samtgemeindeverwaltung zur Einsichtnahme ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse des Rates werden spätestens drei Tage vor der Sitzung, in Eilfällen am Tag der Sitzung, auf den Internetseiten der Samtgemeinde Lathen (<https://bekanntmachungen.sg-lathen.de>) veröffentlicht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Ems-Zeitung nachrichtlich hinzuweisen.

(5) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen veröffentlicht. Die Aushangfrist beträgt eine Woche. Daneben werden zur zusätzlichen Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner die Bekanntmachungen auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen (<https://bekanntmachungen.sg-lathen.de>) veröffentlicht.

(6) Andere gesetzliche Bekanntmachungsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 9

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die/der Samtgemeindebürgermeisterin die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile der Samtgemeinde.

Ort, Zeit und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 8 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10

Inkrafttreten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung in der Fassung vom 24.10.2024 außer Kraft.

Lathen, 07.05.2025

SAMTGEMEINDE LATHEN

Helmut Wilkens
Samtgemeindebürgermeister

170 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Samtgemeinde Lathen

Der Rat der Samtgemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 07.05.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

02. Juni bis zum 11. Juni 2025 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lathen, 22.05.2025

SAMTGEMEINDE LATHEN

Der Samtgemeindebürgermeister

171 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Samtgemeinde Lathen

Der Rat der Samtgemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 07.05.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

02. Juni bis zum 11. Juni 2025 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lathen, 22.05.2025

SAMTGEMEINDE LATHEN
Der Samtgemeindebürgermeister

172 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 2025

1. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Lathen in der Sitzung am 30.01.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 10.585.800,00
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 10.583.100,00
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 10.230.200,00
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 9.865.100,00
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.561.200,00
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 5.734.700,00
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 2.515.900,00
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 237.500,00

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 14.307.300,00
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 15.837.300,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.525.900,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 9.702.500,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.705.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Bemessung der Samtgemeindeumlage wird auf 34,00 % der Steuerkraft für Umlagen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Der Anteil der an die Mitgliedsgemeinden weiterzureichende Schlüsselzuweisungen wird auf 22 % des Aufkommens festgesetzt.

Hinzu kommt eine von der Gemeinde Lathen zu zahlende Sonderumlage in Höhe von 250.000,00 Euro.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/ Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Lathen, 30.01.2025

SAMTGEMEINDE LATHEN

Helmut Wilkens
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs.4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Finanzen und Kommunales, am 30.04.2025 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

02.06.2025 – 11.06.2025 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lathen, 22.05.2025

SAMTGEMEINDE LATHEN
Der Samtgemeindebürgermeister

173 Gemeinde Lünne - Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 37 „Sondergebiet Glamping“

Der Rat der Gemeinde Lünne hat in seiner Sitzung am 19.03.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 37 „Sondergebiet Glamping“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Abs. 3 NBauO, der Begründung, dem Umweltbericht, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, der Biotoptypenkartierung und den Erfassungsergebnissen Fledermäuse und Brutvögel gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf der nachstehenden Übersichtskarte gekennzeichnet:



(Grundlage: Topographische Karte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen)

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 37 „Sondergebiet Glamping“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Abs. 3 NBauO, der Begründung, dem Umweltbericht, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, der Biotoptypenkartierung und den Erfassungsergebnissen Fledermäuse und Brutvögel liegt mit einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB ab sofort während der Dienststunden (montags bis dienstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs + freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und donnerstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr) im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, Zimmer 24, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 37 „Sondergebiet Glamping“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lünne geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Gemeinde Lünne, 23.05.2025

GEMEINDE LÜNNE
Der Gemeindedirektor

174 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neubürger für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Neubürger in der Sitzung am 29.01.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 2.369.000 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 2.326.500 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 7.000 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.817.400 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.182.800 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 846.600 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 2.731.000 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 1.092.000 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 25.000 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | | |
|---|---------------------------------------|-------------|
| - | der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 3.756.000 € |
| - | der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 4.938.800 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.092.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 200 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 355 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 10.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Neubörger, 29.01.2025

GEMEINDE NEUBÖRGER

Müller	Langen
Bürgermeister	Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 sowie § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 30.04.2025 –202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 02.06.2025 bis 12.06.2025 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit der Kämmeri unter der Rufnummer 04963/402-305.

Dörpen, 19.05.2025

SAMTGEMEINDE DÖRPEN
Der Samtgemeindebürgermeister

175 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nordhümming für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Nordhümming in seiner Sitzung am 06.03.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 12.115.700 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 12.590.300 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 500 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 500 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 11.206.000 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 11.433.200 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 2.574.100 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 5.024.200 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 2.989.300 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 892.500 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | | |
|---|---------------------------------------|-----------------|
| - | der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 16.769.400 Euro |
| - | der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 17.349.900 Euro |

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.450.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltjahr 2025 in Höhe von 6.232.600 Euro für das Haushaltsjahr 2026 und in Höhe von 2.100.000 Euro für das Haushaltsjahr 2027 veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.867.600 Euro festgesetzt.

§ 5 Samtgemeindeumlage

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird auf 27,0 % der Steuerkraftzahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

§ 6 Weitere Vorschriften

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 4.000,00 Euro im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 4.000,00 Euro je Einzelfall.

Esterwegen, 06.03.2025

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING

Hüntelmann
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die gem. § 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie gem. § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) i. V. m. § 111 Abs. 3 NKomVG erforderlichen Genehmigungen hinsichtlich der §§ 2, 3 und 5 sind durch den Landkreis Emsland am 13.05.2025 – 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 02.06.2025 bis 10.06.2025 im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmeling, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 201, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Esterwegen, 15.05.2025

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING
Der Samtgemeindebürgermeister

176 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Renkenberge

Der Rat der Gemeinde Renkenberge hat in seiner Sitzung am 05.05.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen und der Bürgermeisterin die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

02. Juni bis zum 11. Juni 2025 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Renkenberge, 22.05.2025

GEMEINDE RENKENBERGE
Die Bürgermeisterin

177 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Renkenberge

Der Rat der Gemeinde Renkenberge hat in seiner Sitzung am 05.05.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen und der Bürgermeisterin die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

02. Juni bis zum 11. Juni 2025 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Renkenberge, 22.05.2025

GEMEINDE RENKENBERGE
Die Bürgermeisterin

178 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Renkenberge für das Haushaltsjahr 2025

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Renkenberge für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Renkenberge in der Sitzung am 24.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.448.500,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.444.300,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.341.300,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.284.700,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit auf	72.500,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit auf	412.800,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	306.400,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	14.100,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.720.200,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.711.600,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 306.400,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 223.500,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 230 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 230 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 370 v.H. |

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 €.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/ Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Renkenberge, 24.02.2025

GEMEINDE RENKENBERGE

Daniela Wecke
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs.4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Finanzen und Kommunales, am 22.05.2025 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

02.06.2025 – 11.06.2024 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Renkenberge, 22.05.2025

GEMEINDE RENKENBERGE
Die Bürgermeisterin

179 Samtgemeinde Spelle - Inkrafttreten der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung einer Sonderbaufläche „Glamping“ in der Mitgliedsgemeinde Lünne)

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Spelle am 01.04.2025 beschlossene 60. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 15.05.2025 (Az.: 65-610-514-01/60) gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Der Änderungsbereich befindet sich in der Mitgliedsgemeinde Lünne und ist nachstehend umrandet dargestellt:



(Grundlage: Topographische Karte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Meppen, Katasteramt Lingen)

Mit dieser Bekanntmachung wird die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Spelle wirksam.

Die genehmigte Fassung der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, der Biotoptypenkartierung und den Erfassungsergebnissen Fledermäuse und Brutvögel liegt mit einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 6a BauGB ab sofort während der Dienststunden (montags bis dienstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs + freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und donnerstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr) im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, Zimmer 24, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Spelle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Spelle, 23.05.2025

SAMTGEMEINDE SPELLE
Der Samtgemeindebürgermeister

180 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Sustrum

Der Rat der Gemeinde Sustrum hat in seiner Sitzung am 21.05.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NkomVG in der Zeit vom

02. Juni bis zum 11. Juni 2025 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sustrum, 22.05.2025

GEMEINDE SUSTRUM
Der Bürgermeister

181 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Sustrum

Der Rat der Gemeinde Sustrum hat in seiner Sitzung am 21.05.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NkomVG in der Zeit vom

02. Juni bis zum 11. Juni 2025 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

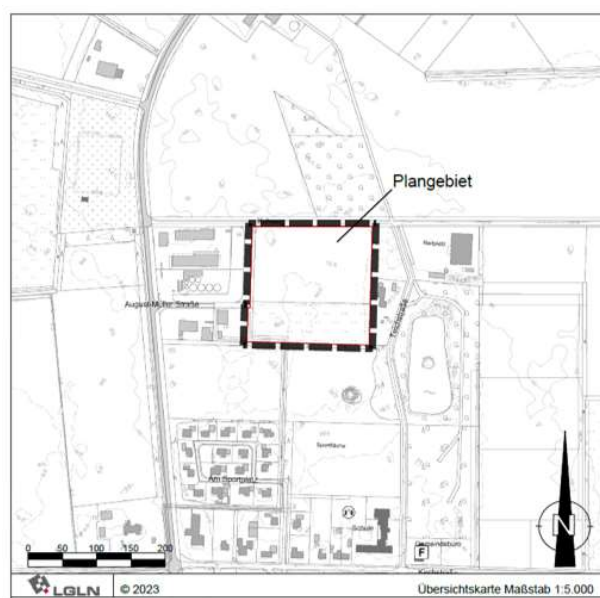
Sustrum, 22.05.2025

GEMEINDE SUSTRUM
Der Bürgermeister

182 Gemeinde Sustrum - Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 15 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor, Teil II“

Der Rat der Gemeinde Sustrum hat in seiner Sitzung am 12.03.2025 den Bebauungsplan Nr. 15 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor, Teil II“ und Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ist im nachstehenden Planausschnitt gesondert gekennzeichnet:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 15 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor, Teil II“ und Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 15 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor, Teil II“ und die Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB liegen ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Sustrum, OT Sustrum-Moor, Teichstraße 1, 49762 Sustrum, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer-Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus und können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden. Die vorgenannten Unterlagen sind ergänzend auch im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/sustrum/bauen-und-wohnen/bebauungs-plaene-der-gemeinde-sustrum> und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> verfügbar.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sustrum, OT Sustrum-Moor, Teichstraße 1, 49762 Sustrum, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Sustrum, 20.05.2025

GEMEINDE SUSTRUM
Der Bürgermeister

183 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Walchum für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Walchum in der Sitzung am 11.03.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.812.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.654.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	33.200 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.620.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.444.500 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	422.400 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.345.100 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	28.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.042.900 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.817.600 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	200 v. H.

2. Gewerbesteuer

355 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 10.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Walchum, 11.03.2025

GEMEINDE WALCHUM

Alois Milsch
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 02.06.2025 bis 12.06.2025 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 304, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dörpen, 15.05.2025

GEMEINDE WALCHUM
Der Bürgermeister

184 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Werlte für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Werlte in der Sitzung am 20.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	15.511.300 Euro
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	16.320.500 Euro
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.964.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.179.300 Euro
	Saldo	785.200 Euro
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	255.800 Euro
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.983.900 Euro
	Saldo	-7.728.100 Euro
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.765.000 Euro
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.207.000 Euro
	Saldo	5.558.000 Euro

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	die Einzahlungen des Finanzhaushaltes	21.985.300 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	23.370.200 Euro
	Gesamtsaldo	-1.384.900 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.765.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.450.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.494.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt: 29 % von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer.

Nachrichtlich:

Für die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Werlte wird für das Haushaltsjahr 2025 folgende Sonderumlage festgelegt:

Lahn	32.592,00 €
Lorup	382.704,00 €
Rastdorf	30.664,00 €
Vrees	62.080,00 €
Werlte	629.168,00 €
Gesamt	1.137.208,00 €

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 10.000 EUR nicht übersteigen. Als unerheblich gelten in jedem Fall Aufwendungen und Auszahlungen denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht.

Werlte, 20.02.2025

SAMTGEMEINDE WERLTE

Kewe
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie gemäß § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich in Verbindung mit § 111 Abs. 3 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 22.05.2025 – 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.06.2025 bis 11.06.2025 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 25, öffentlich aus.

Werlte, 22.05.2025

SAMTGEMEINDE WERLTE
Der Samtgemeindebürgermeister“

C. Sonstige Bekanntmachungen

185 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Regionale Landesentwicklung Weser Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigungsverfahren Nordhorn-Ost; Landkreis Grafschaft Bentheim; Verf. Nr. 2375; Öffentliche Bekanntmachung; 7. Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Nordhorn-Ost, Grafschaft Bentheim, ist es aufgrund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) geboten, das durch den Beschluss der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) vom 01.10.2008 und Anordnungen vom 01.12.2010 und des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) vom 02.03.2011 und 15.01.2013 und des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Geschäftsstelle Meppen vom 18.09.2014, 28.06.2016 und 04.04.2022 festgestellte Flurbereinigungsgebiet, wie folgt zu ändern:

Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Nordhorn-Ost zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (ha)
Adorf	5	27/12	2,3183
Adorf	5	44/10	0,4293
Adorf	5	45/5	4,5429
Georgsdorf	3	1/44	0,0843
Georgsdorf	3	1/45	0,0016
Georgsdorf	3	1/46	0,2956
Georgsdorf	3	1/65	0,0751
Georgsdorf	3	1/67	0,6051
Georgsdorf	3	14/13	0,0099
Georgsdorf	3	14/18	8,3223
Georgsdorf	3	14/15	0,3874
Georgsdorf	4	12/13	0,5218
Georgsdorf	4	12/15	0,2428
Georgsdorf	5	2/5	0,0590
Georgsdorf	5	3/6	0,0257
Georgsdorf	5	3/10	0,0257
Georgsdorf	5	4/4	0,0488
Georgsdorf	5	5/4	0,0548
Georgsdorf	5	6/8	0,0222
Georgsdorf	5	7/8	0,0226
Georgsdorf	5	8/25	0,0551
Georgsdorf	5	8/30	0,0316
Georgsdorf	5	8/44	0,0122
Georgsdorf	5	8/45	0,1608
Georgsdorf	5	8/43	0,2300
Georgsdorf	5	9/11	0,0721
Georgsdorf	5	9/17	0,3444
Georgsdorf	5	10/9	0,0676
Georgsdorf	5	10/14	2,6894
Georgsdorf	5	11/9	0,1313
Georgsdorf	5	11/14	1,6576
Georgsdorf	5	12/5	0,0615
			23,6088

Aufgrund dieser Anordnung sowie durch fortführungsbedingte Flächenänderungen im Liegenschaftskataster (-0,0092 ha) vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet um 23,5596 ha (23,6088 ha - 0,0092 ha), von 1.683,3772 ha auf 1706,9768 ha. Die Flächen sind in der hierzu gehörenden Gebietskarte und Sonderkarten zur Gebietskarte (siehe Hinweis) dargestellt.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde nachträgliche Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält.

Die Zuziehung der Flächen erfolgt im Einvernehmen mit den betroffenen Grundstückseigentümern. Ihnen sind die zugezogenen Flurstücke hinsichtlich Lage und Wertverhältnisse bekannt. In der entsprechenden Vereinbarung haben sich die Grundstückseigentümer mit der Zuziehung einverstanden erklärt und auf eine Wertermittlung sowie auf Rechtsbehelfe gegen die Zuziehung und Wertermittlung verzichtet.

Diese Anordnung erfolgt von Amts wegen aus verfahrens- und vermessungstechnischen Gründen. Insbesondere erfolgt die Zuziehung der Flurstücke zur weiteren Arrondierung von Grundbesitz sowie zur Flächenbereitstellung und Eigentumsregelung für die ausgewiesene Umgehungsstraße in dem Verfahren Nordhorn-Ost. Insofern besteht ein erhebliches öffentliches Interesse. Die Anordnung ist mithin geboten.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet

Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes für die neu zugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedungen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde ausgeführt werden.

Werden ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet, hergestellt oder beseitigt, so kann dies im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder der frühere Zustand kann auf Kosten desjenigen, der einen solchen Verstoß veranlasst hat, wiederhergestellt werden. Diese Beschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich um eine gesetzliche Vorschrift handelt.

Aufforderung zur Anmeldung von unbekannten Rechten

Gemäß § 14 FlurbG sind Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

Für alle Betroffenen, die an den durch Anordnungen der Flurbereinigungsbehörde nachträglich zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flächen Rechte oder Pflichten haben, wird hiermit Gelegenheit gegeben, diese innerhalb von 3 Monaten beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, anzumelden.

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zur Unterhaltung von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 des Flurbereinigungsgesetzes, d. h. von Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an den Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde (Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen), die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber von Rechten gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis:

Die Anordnung wird nach § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zudem im Internet unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht: www.flurb-we.niedersachsen.de mit dem Pfad: Öffentliche Bekanntmachungen. Zudem wird diese Anordnung sowohl im digitalen Amtsblatt der Stadt Nordhorn, als auch im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Emsland veröffentlicht.

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.arl-we.niedersachsen.de/> abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung, Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, erhältlich. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstr. 8 in 49716 Meppen oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8 in 26122 Oldenburg Widerspruch eingelegt werden.

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
- GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN -
Im Auftrag
Rauch

1 Anlage zur Öffentlichen Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigungsverfahren Nordhorn-Ost; Landkreis Grafschaft Bentheim; Verf. Nr. 2375; Öffentliche Bekanntmachung; 7. Anordnung;

Siehe Anlage auf Seite 183

186 Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dalum in Dalum vom 15.10.2021 (gültig seit dem 18.10.2021).

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dalum beschließt, die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 15.10.2021 wie folgt anzupassen:

II. Gebühren für die Bestattung

1. Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und überflüssiger Erde:

eines Sarggrabes	650,00 €
eines Urnengrabes	200,00 €

Dalum, 17.01.2025

DER KIRCHENVORSTAND

Thorsten Jacobs

Pastor

Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand

Meppen, 08.05.2025

KIRCHENKREISVORSTAND

Im Auftrag

Schweers

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.

1. Anlage zur Öffentlichen Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –, Flurbereinigungsverfahren Nordhorn-Ost, Landkreis Grafschaft Bentheim; Verf. Nr. 2375; Öffentliche Bekanntmachung; 7. Anordnung; (Amtsblatt des LK EL Nr. 21/2025 vom 30.05.2025, Lfd.-Nr.: 185, Seite 180)

